**Vereinbarung**

**„Leistungspartner Beherberger / AktivCard“**

abgeschlossen zwischen der

**Pyhrn-Priel Tourismus GmbH**, FN 216132 t

Bahnhofstraße 2, 4580 Windischgarsten

(in der Folge „**PPT**“ genannt)

und

dem nachfolgenden **Leistungspartner**:

|  |  |
| --- | --- |
| Betriebsbezeichnung, FB/ZVR-Nummer: |  |
|  |  |
| Finanzamt Steuernummer: |  |
|  |  |
| Vor- und Zuname des Zeichnungsberechtigten: |  |
|  |  |
| Straße u. Hausnummer: |  |
|  |  |
| Postleitzahl und Ort: |  |
|  |  |
| E-Mail: |  |

(in der Folge „**Leistungspartner**“ genannt)

wie folgt:

1. **Präambel**
	1. Die PPT bzw die Unterkunftgeber in der Region Pyhrn-Priel stellen diverse Karten aus, welche Dritte während der jeweiligen Gültigkeit der Karte zur Inanspruchnahme von ermäßigten oder unentgeltlichen Leistungen im Sinne eines „Inklusivpaketes“ in der Region Pyhrn-Priel berechtigen. Auf diesem Weg soll eine Stärkung des Tourismus in der Region aber auch eine Stärkung der Kundenbindung im Einzelnen erreicht werden.
	2. Diese Karten (in der Folge „**Pyhrn-Priel Cards**“ genannt) ermöglichen im Wesentlichen den Zugang zu Leistungen diverser Leistungspartner der PPT in der Region Pyhrn-Priel. Der Vertrieb erfolgt in Form einer Barcodekarte und einerseits über teilnehmende Beherbergungsbetriebe (die ihren Nächtigungsgästen die Karten kostenlos zur Verfügung stellen) sowie andererseits als Kaufkarte für die jeweilige Tourismussaison. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen, kann anstelle des Barcodes aber auch ein QR-Code verwendet werden bzw kann der Vertrieb der Pyhrn-Priel Cards ergänzend auch über eine App erfolgen. Diesfalls gelten die Regelungen dieser Vereinbarung für derartige oder ähnliche elektronische Erscheinungsformen der Pyhrn-Priel Cards sinngemäß.
	3. Sämtliche Leistungen der Leistungspartner, wie beispielsweise Museen, Freizeiteinrichtungen, Bergbahnen oder Frei- und Hallenbäder, für die die Pyhrn-Priel Cards (bzw die jeweilige Karte) gelten, werden auf der Homepage der Pyhrn Priel Tourismus GmbH https://www.urlaubsregion-pyhrn-priel.at und in der unter der vorgenannten Internetadresse abrufbaren Leistungsbroschüre (in der Folge „**Leistungsbroschüre**“ genannt) veröffentlicht
	4. Die „Pyhrn-Priel AktivCard“ (in der Folge „**Karten**“ oder im Einzelfall jeweils „**Karte**“ genannt) bieten dem Gast der beim teilnehmenden Leistungspartner übernachtet (in der Folge „**Gast**“ genannt), während der Cardsaison kostenlosen bzw ermäßigten Zugang zu einer Vielzahl von Leistungen.
	5. Mit dieser Vereinbarung sollen die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen der PPT und dem beherbergenden Leistungspartner geregelt werden, vor allem hinsichtlich der (i) Ausstellung der Karten und der (ii) zugrunde gelegten Regelung betreffend Umlagekosten.
2. **Rechte und Pflichten des Leistungspartners**
	1. Der Leistungspartner hat bei jeder Nächtigung von Gästen in seinem Betrieb die Karten kostenlos und unabhängig von der Aufenthaltsdauer der Gäste auszustellen. Dies auch ohne ausdrücklichem Wunsch der Gäste.
	2. Die Ausstellung der Karten erfolgt durch den Leistungspartner elektronisch über die Meldewesen – Funktion in der Systemanwendung „feratelDeskline® WebClient“. Ist die vorgenannte elektronische Ausstellung der Karten aus technischen Gründen, wie beispielsweise Netzwerkprobleme, nicht möglich, sind die für die Ausstellung erforderlichen Daten der Gäste auf einem amtlichen Meldezettel anzuführen und unverzüglich per Fax, Post oder wenn möglich per E-Mail an das zuständige Tourismusbüro (konkret: Windischgarsten, Hinterstoder, Spital am Pyhrn) zu übermitteln. Das vorgenannte Tourismusbüro wird sodann die Dateneingabe veranlassen.
	3. Die Karten können durch den Leistungspartner mit jedem Standarddrucker auf den ausgegebenen Vordruck-Formularen (Punkt 3.4) gedruckt und an die Gäste ausgehändigt werden.
	4. Der Leistungspartner hat für die Zwecke der Ausstellung der Karten von den Gästen nachweislich die Zustimmung zur Verwendung der persönlichen Daten einzuholen und alle Vorkehrungen zu treffen, die aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind. Der Leistungspartner wird die PPT hinsichtlich allfälliger datenschutzrechtlicher Ansprüche von Gästen schad- und klaglos halten.
	5. Der Leistungspartner verpflichtet sich, den in der Anlage ./1 angeführten Umlagebetrag in den von diesem gegenüber dem Gast zur Abrechnung gelangenden Übernachtungspreis bzw. die Wohnungs- oder Hausmiete für die Nächtigung(en) einzurechnen. Der Leistungspartner hat sohin die Preisangaben auf sämtlichen Vertriebskanälen als Pauschalpreise darzustellen. Eine gesonderte Ausweisung und / oder Verrechnung der Umlagekosten an Gäste ist nicht zulässig.
	6. Der Leistungspartner wird der PPT alle notwendigen Informationen rechtzeitig mitteilen, die diese für die Erstellung der Leistungsbroschüre und im Zusammenhang mit den Pyhrn-Priel Cards benötigt. Für die Richtigkeit und den Inhalt dieser Informationen ist ausschließlich der Leistungspartner zuständig. Die PPT übernimmt dafür keine Haftung.
3. **Rechte und Pflichten der PPT**
	1. Die PPT ist Betreiberin der Pyhrn-Priel Cards und damit auch der Karten und verantwortet als solche alle organisatorischen Angelegenheiten in diesem Zusammenhang. Dies gilt unabhängig davon, ob die Pyhrn-Priel Cards bzw die Karten von der PPT oder Unterkunftgebern ausgegeben werden. Primäre Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen in diesem Zusammenhang ist die PPT.
	2. Die PPT wird dem Leistungspartner alle notwendigen Informationen rechtzeitig mitteilen, die dieser für die Organisation und Leistungserbringung unter Verwendung der Pyhrn-Priel Cards und / oder der Karten benötigt.
	3. Die PPT hat dem Leistungspartner unverzüglich nach allseitiger Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung die Zugangsdaten für die Systemanwendung feratelDeskline® WebClient auszuhändigen und die Mitarbeiter des Leistungspartners bei Bedarf entsprechend einzuschulen.
	4. Die PPT wird dem Leistungspartner gegen Abholung in einem Tourismusbüro (konkret: Windischgarsten, Hinterstoder, Spital am Pyhrn) Vordruck-Formulare für das Drucken der Karten zur Verfügung stellen.
	5. Die PPT verpflichtet sich, den Leistungspartner auf der Homepage https://www.urlaubsregion-pyhrn-priel.at als Partnerbetrieb im Zusammenhang mit der Ausstellung der Karten zu veröffentlichen.
	6. Die PPT wird sich im Rahmen ihrer organisatorischen Gesamtverantwortung bemühen, dass alle gemeldeten Gäste des Leistungspartners im jeweiligen Gültigkeitszeitraum (Punkt 4 unten) die in der Leistungsbroschüre definierten Leistungen mit den Karten auch tatsächlich abrufen können.
4. **Gültigkeit der Karten**
	1. Die Karten sind in der jeweiligen Cardsaison für die Dauer des Aufenthaltes der Gäste beim Leistungspartner gültig, sohin vom Anreise- bis einschließlich zum Abreisetag.
	2. Vorzeitige Abreisen bzw. Aufenthaltsverlängerungen der Gäste müssen der Ausgabestelle (Leistungspartner und / oder PPT) über die Systemanwendung „feratelDeskline® WebClient“ mitgeteilt werden, um unnötige Kosten für die Leistungspartner zu verhindern bzw um die Anpassung der Gültigkeit der Karten entsprechend veranlassen zu können.
5. **Beitrag zu den Umlagekosten**
	1. Die Leistungspartner beteiligen sich mit einem auf Basis erfolgter Nächtigungen zu errechnenden Beitrag an den Umlagekosten iZm den Pyhrn-Priel Cards. In die Berechnungsgrundlage für den Beitrag sind alle Übernachtungen im Betrieb des Leistungspartners innerhalb des in der Leistungsbroschüre ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes für die Pyhrn-Priel Cards einzubeziehen. Dies unabhängig davon, ob eine Pyhrn-Priel Card ausgestellt wurde oder nicht. Ausnahmen für bestimmte Personengruppen bzw. bestimmte Personen sind – mit Ausnahme der unter Punkt 5.2. angeführten Gäste – nicht möglich. Der in Anlage ./1 angeführte Umlagebetrag wird daher pro Person und pro Übernachtung verrechnet.

* 1. Vom Beitrag sind befreit:
* Übernachtungen von Gästen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden;
* Übernachtungen von Gästen, bei denen der errechnete Beitrag pro Saison auf Basis der erfolgten Übernachtungen insgesamt den gemäß der Leistungsbroschüre angeführten Standardpreis der Pyhrn-Priel Saison Card erreicht hat (Deckelung des maximalen Beitrags). Darüber hinausgehende Übernachtungen sind nicht länger in die Bemessungsgrundlage für den Beitrag einzubeziehen, und zwar unabhängig von der Anzahl der Ankünfte des einzelnen Gastes. Der Gast hat jedenfalls immer Anspruch auf die Leistungen der Pyhrn-Priel Cards, auch wenn auf Basis dieser Ausnahme für einzelne Übernachtungen kein Beitrag mehr entrichtet werden muss. Der Leistungspartner hat die PPT jedoch auf solche Fällen hinzuweisen.
	1. Abgesehen von der Indexierung der Umlagebeträge (siehe Anlage ./1) kann die PPT die Umlagebeträge auch infolge außerordentlicher Umstände (wie beispielsweise durch eine Veränderung des Geschäftsmodells infolge einer starken Veränderung der Anzahl der Leistungspartner) selbständig im Nachhinein anpassen. Eine solche Anpassung muss dem Leistungspartner jedoch bis 31.01. des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.
	2. Die Abrechnung und die Vorschreibung des Beitrags an den Leistungspartner erfolgt monatlich im Nachhinein wobei die endgültige Abrechnung nach Ablauf der Cardsaison (konkret: zum 15. des darauffolgenden Monats) bzw nach dem Abgleich der Daten aus dem Meldewesen der jeweiligen Gemeinde bzw Bekanntgabe etwaiger Korrekturen durch die Leistungspartner erfolgt.
	3. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils per Zustellung an die vom Leistungspartner bekanntgegebene E-Mail – Adresse. Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Zustellung zu begleichen, danach werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. verrechnet.
	4. Die fälligen Rechnungsbeträge werden nach Zustellung der Rechnungen von der PPT auf Basis einer vom Leistungspartner zu erteilenden Einzugsermächtigung (Punkt 6) abgebucht.
1. **Einzugsermächtigung**

Der Leistungspartner ermächtigt die PPT mit seiner Unterschrift widerruflich, die an die PPT zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit und nach Rechnungslegung zu Lasten des unten angeführten Kontos mittels Lastschrift abzuziehen. Damit ist auch die kontoführende Bank des Leistungspartners ermächtigt, die Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn das Konto der Leistungspartner die erforderliche Deckung nicht aufweist.

Der Leistungspartner hat das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei seiner Bank zu veranlassen. Die Forderungen von der PPT an den Leistungspartner bleiben dadurch jedoch aufrecht.

|  |  |
| --- | --- |
| Kontoinhaber: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Bank, IBAN: |  |

1. **Vereinbarungsdauer und Kündigung**
	1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres (31.12.) schriftlich (per Einschreiben oder E-Mail mit Sende- und Lesebestätigung) gekündigt werden (ordentliches Kündigungsrecht).
2. **Verstöße gegen die Vereinbarung durch den Leistungspartner**
	1. Bei einem Verstoß des Leistungspartners gegen diese Vereinbarung (wie etwa Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, Nichterfüllung dieser Vereinbarung, Manipulation am System, Vergehen gemäß Meldegesetz, etc) gelten folgende Rechtsfolgen als ausdrücklich vereinbart:
* Beim ersten Verstoß wird dem Leistungspartner pro gemeldetem Bett der 10-fache Umlagebetrag verrechnet.
* Bei wiederholtem Verstoß oder bei Nichtbezahlung des in Punkt 5.45 vorgeschriebenen Beitrages kann die PPT diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auflösen.
* Die Geltendmachung eines über die obigen Rechtsfolgen hinausgehenden Schadens gegenüber dem Leistungspartner ist der PPT unbenommen. Eine Wiederaufnahme in die gegenständliche Vereinbarung ist für diesen Leistungspartner nicht mehr möglich.
1. Schlussbestimmungen
	1. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PPT in der jeweils aktuellen Fassung, wie sie elektronisch auf der Website https://www.urlaubsregion-pyhrn-priel.at/agb abgerufen, ausgedruckt, downgeloaded und auf einem Speichermedium gespeichert werden können.
	2. Diese Vereinbarung geht auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Parteien über bzw sind die Parteien verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
	3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung als Ganzes nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt am ähnlichsten ist.
	4. Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen errichtet, wovon jede Partei eine Ausfertigung erhält.
	5. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.
	6. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das für den Sitz der PPT sachlich zuständige Gericht.

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Ort, Datum | Ort, Datum |
|  |  |
| **Pyhrn-Priel Tourismus GmbH** | **Leistungspartner** |

**Anlage ./1**

**(Umlagebetrag)**

* + 1. **Höhe des Umlagebetrages:**
* Euro 2,60 zuzüglich 10% USt für das Projektjahr 2022
* Euro 2,75 zuzüglich 10% USt für das Projektjahr 2023
* Euro 3,00 zuzüglich 10% USt für das Projektjahr 2024
	+ 1. **Wertsicherungsklausel**
	1. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der oben genannten Umlagebeträge vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt anhand des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder einen an seine Stelle tretenden Index.
	2. Ausgangsbasis für die Berechnung der Indexierung ist die für den Monat Dezember 2019 verlautbare Indexzahl. Die genannten Umlagebeträge sind sohin jährlich anhand der für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres verlautbarten Indexsteigerungen (im Vergleich zu Dezember 2019) anzupassen
	3. Die Höhe der auf Basis der Indexierung veränderten Umlagebeträge wird die PPT jedes Jahr zu Jahresbeginn bekanntgeben.